



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Lufthygiene

Massnahmenplan und Grundlagen

Regula Rometsch
Massnahmenplanung

Massnahmenplan Luftreinhalteung 2008 - Teilrevision

Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse

vom 14. November 2014

Ausgangslage

Gemäss Art. 31 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) ist der Kanton Zürich verpflichtet, einen Massnahmenplan Luftreinhalte für übermässig belastete Gebiete auszuarbeiten. Der gültige Massnahmenplan stammt aus dem Jahr 2009 und soll im Rahmen einer Teilrevision überarbeitet und punktuell angepasst werden. Gleichzeitig soll auch die Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhalte vom 9. Dezember 2009 (LS 713.11) angepasst werden. Die Teilrevision umfasst 14 neue Massnahmen und die Anpassung 5 bestehender Massnahmen. 14 Massnahmen aus dem bisherigen Massnahmenplan werden unverändert weitergeführt. Zudem werden 17 bestehende Massnahmen gestrichen.

Die Teilrevision des Massnahmenplans Luftreinhalte 2008 befand sich vom 9. Juli bis 30. September 2014 in Vernehmlassung. Mit Schreiben vom 1. Juli 2014 hat die Baudirektion 32 Vernehmlasser zur Stellungnahme eingeladen, welche unmittelbar von den Änderungen betroffen sind. Zugleich wurden die Vernehmlassungsunterlagen im Internet aufgeschaltet (<http://www.zh.ch/internet/de/aktuell/vernehmlassungen.html> Suchbegriff „Luftreinhalte“).

Vernehmlassungsergebnis

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

21 der 32 angeschriebenen sowie fünf nicht direkt angeschriebene Vernehmlasser nutzten die Gelegenheit zur Stellungnahme.

	Eingeladene Vernehmlasser	Eingegangene Stellungnahmen
Kantonsinterne Stellen	14	10
Städte und Gemeinden	4	4
Verbände	14	12
Total	32	26

Zu den einzelnen Massnahmen gab es 114 zustimmende und 18 ablehnende Äusserungen. In 57 Fällen wurden Ergänzungen der Massnahmen oder zusätzliche Massnahmen gefordert. Zudem wurden 20 verschärfende und 26 abschwächende Anträge gestellt.

Zudem wurden Verschärfungen oder Abschwächungen der Massnahmen beantragt (20 verschärfende, 26 abschwächende Anträge).

Zusammenfassung der Stellungnahmen

Städte und Gemeinden

Die **Städte Zürich und Winterthur** begrüßen die neu aufgenommenen und geänderten Massnahmen in den Bereichen Landwirtschaft, Feuerungen sowie Industrie und Gewerbe.

Ebenso begrüßen sie die vom Kanton vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Verkehr, sind jedoch der Meinung, dass die Massnahmen im Verkehrsbereich in stärker verpflichtender Form festgelegt werden sollten. So forderten sie anstelle der vorgesehenen Prüfung eines Mobilitätsmanagements dessen Einführung (vgl. Vn1). Anstelle des vorgesehenen Antrags an den Bund zur Berücksichtigung lufthygienischer Erfordernisse bei einer allfälligen Einführung eines Mobility Pricings forderten sie die Vorantreibung eines Mobility Pricings an sich (vgl. Vn2). Bezüglich der vorgesehenen Feldüberwachung der Fahrzeugemissionen sind sie der Meinung, dass der Bund gleichzeitig aufzufordern sei, Konsequenzen bei der Feststellung von Abweichungen der Messungen von den Abgasvorschriften zu treffen (vgl. Vn3). Bezüglich der Anforderungen an Strassenfahrzeuge für Gütertransporte bei UVP-pflichtigen Baustellen forderte die Stadt Zürich, dass die Anforderungen auch bei nicht-UVP-pflichtigen Baustellen gelten sollten (vgl. V3a). Zudem forderte die Stadt Zürich die Anpassung der kantonalen an die städtischen Parkierungsvorschriften (vgl. V4). Die Stadt Zürich hält zudem weitere Massnahmen im Verkehrsbereich für notwendig wie City Logistik, steuerliche Anreize für kurze Arbeitswege, Förderung öffentlicher Verkehrsmittel für Arbeitswege von Pendlern aus angrenzenden Kantonen, Unterstützung der Busbetreiber für die Prüfung von neuen Technologien durch den ZVV, Parkleitsysteme, Antrag an den Bund betreffend Massengütertransporte mit der Bahn.

Bezüglich der Vorschriften für Holzfeuerungen fordern die Städte, dass von der vorgesehenen Vorschrift einer bestimmten Technologie (Wärmespeicher) abgesehen wird und die Bestimmung so umformuliert wird, dass auch andere Lösungen möglich sind (vgl. Fn1).

Die Stadt Winterthur wünscht zudem eine Verdeutlichung im kantonalen Massnahmenplan, dass in den Städten gegenüber ländlichen Gebieten ein erhöhter lufthygienischer Handlungsdruck und somit auch die Notwendigkeit besteht, über den kantonalen Massnahmenplan hinaus zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität zu prüfen.

Der **Gemeindepräsidentenverband (GPV)** teilt die Meinung, dass zur Verbesserung der Luftqualität im Kanton Zürich weiterhin erheblicher Handlungsbedarf besteht. Dabei weist er auf den in städtischen Gebieten im Vergleich zu ländlichen Gebieten grösseren Handlungsbedarf hin. In diesem Sinne unterstützt er die vorgeschlagenen Massnahmen und ist überzeugt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen wesentlich zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung beitragen können. Er weist darauf hin, dass insbesondere in den Bereichen Verkehr und Landwirtschaft pragmatische Lösungen zu suchen sind, um einen optimalen Effekt zu einem vernünftigen Preis zu erreichen.

Der **Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)** ist der Meinung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in materieller Hinsicht nachvollziehbar sind. Jedoch sollte das Schwergewicht auf Anträge an den Bund zur Revision bzw. Ergänzung der Luftreinhalteverordnung gelegt werden. Im Rahmen der Beurteilung der einzelnen Massnahmen fordert der VZGV deshalb, dass die vorgesehenen behördenverbindlichen und drittverbindlichen Massnahmen durch Anträge an den Bund ersetzt werden. Zudem sollte der Administrations- und Kontrollaufwand insgesamt für die Gemeinden nicht ansteigen. Im Verkehrsbereich fordert er, dass auch in mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht optimal erschlossenen Gemeinden eine angemessene bauliche Entwicklung möglich sein sollte, und diese durch den Massnahmenplan nicht erschwert oder gar verunmöglicht werden sollte.

Verbände

Der **Zürcher Bauernverband** fordert eine vollständige Kostenübernahme für Massnahmen zur Emissionsreduktion bei Stallbauten durch die öffentliche Hand (vgl. LWn2). Bezüglich der Verwendung emissionsarmer Ausbringsysteme für die Gülleausbringung schlägt er vor, die Aufzählung der Systeme (Schleppschlauch, Schleppschuh, Schlitzdrill oder Gülleinjektion) nicht abschliessend zu formulieren und so auch andere Systeme zuzulassen (vgl. LWn1). Er spricht sich gegen eine staatliche Beratung für einen effizienten Stickstoff-Einsatz in der Landwirtschaft aus (vgl. LWn3). Die bestehende Beratung durch die Privatwirtschaft (Stallbauer, Futterlieferanten, Tiervermarktungsorganisationen usw.) hält er für ausreichend. Die Prüfung von Möglichkeiten zur Reduktion der Ammoniak-Emissionen von Landwirtschaftsbetrieben im nahen Umfeld von Naturschutzgebieten lehnt er ab (vgl. LWn4). Er wünscht sich jedoch mehr praxisorientierte Forschung bezüglich Reduktion der Ammoniak-Emissionen, im Rahmen derer auch neue Haltungssysteme und Materialien (z.B. Kompostställe) überprüft und analysiert und für die Praxis verlässliche Empfehlungen erstellt werden sollten. Die vorgesehene Überprüfung des Stickstoffausnutzungsgrades in der Suisse-Bilanz hält er für sinnvoll (vgl. LWn5). Dabei sollte aber auch eine Erhöhung der zulässigen maximalen Stickstoffgaben aufgrund höherer Erträge bei neuen Züchtungen überprüft werden.

Die **Fenaco** unterstützt grundsätzlich Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und setzt diese, wenn wirtschaftlich vertretbar, auch aktiv um. Eine Verschärfung der bestehenden Massnahmen sollte aber sorgfältig geprüft werden, um die Wirtschaft nicht durch unverhältnismässige Auflagen zusätzlich zu belasten.

Die Verbände **Holzfeuerungen Schweiz, Holzenergie Schweiz, der Hafner- und Plattenlegerverband sowie der Schweizerische Kaminfegermeisterverband** haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Sie sind sich einig mit dem Kanton, dass Holzfeuerungsanlagen früher oft zu gross dimensioniert wurden und entsprechende Massnahmen notwendig sind. Bezüglich der Regel, dass Holzfeuerungen in der Regel nur einmal täglich angefeuert werden dürfen, weisen sie darauf hin, dass die Richtlinie zur Festhaltung der Ausnahmen nicht allzu eng gefasst werden sollte, um Verbesserungen der Anlagen durch die Forschung nicht zu unterbinden (vgl. Fn1). Zudem weisen sie darauf hin, dass bei Mehrkesselanlagen nicht zwingend ein Wärmespeicher erforderlich ist. Aus Sicht der Verbände würde die vorgesehene Regelung zum Minimallast-Betrieb dazu führen, dass viele Holzfeuerungsanlagen nicht mehr gebaut werden könnten. Viele Anlagen weisen zwei

grosse Spitzen am Tag auf oder sind als Mehrkesselanlagen konzipiert und können diese Regelung nicht erfüllen. Die Verbände beantragen deshalb die Streichung von § 8b Abs. 1. Die vorgesehenen CO-Emissionsgrenzwerte für Holzfeuerungen werden von den Verbänden akzeptiert (Fn2). Hingegen sind sie der Meinung, dass die vorgesehene Messung der CO-Emissionen in einem Zweijahresrhythmus zu einer Verteuerung der Holzfeuerungen führe.

Für die **Carbura** und die **Erdöl-Vereinigung** ist es nicht nachvollziehbar, wieso Korrosionsschutzarbeiten dem Kanton sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer gemeldet werden müssen, sie erachten diese Anforderung als nicht sinnvoll (vgl. IG3). Dass die Arbeiten mindestens 30 Tage vor Ausführung zu melden sind, könne zu kurzfristigen Verzögerungen der Arbeiten führen, deshalb solle die Bestimmung angepasst werden mit „in der Regel 30 Tage“. Die Erdöl-Vereinigung und die Carbura sind zudem der Meinung, dass die vorgesehenen Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren, insbesondere für Anlagen im tieferen Leistungsbereich bis 100 kW, einem Technologieverbot gleichkommen (vgl. Fn3). Die vorgesehene Einführung von Grenzwerten für Notstromanlagen halten sie für unverhältnismässig und teuer (vgl. Fn4). Sie beantragen deshalb, von den entsprechenden Anträgen an den Bund abzusehen.

Der **WKK-Fachverband** sowie der **Verband für Effiziente Energie Erzeugung** begrüßen eine schweizweite Vereinheitlichung der Grenzwerte für stationäre Verbrennungsmotoren (vgl. Fn3, Fn4). Insbesondere bei Kleinanlagen halten sie jedoch eine Unterscheidung von Anlagen, welche mit Bio-/Klärgas oder Erd-/Flüssiggas betrieben werden, für zwingend notwendig und schlagen andere Grenzwerte für die unterschiedlichen Leistungsbereiche bzw. für Brenn- und Treibstoffe vor.

Das **Tankstelleninspektorat des Auto Gewerbe Verbandes Schweiz** begrüsst die vorgesehene Anpassung der Vorschrift betreffend die Benzintankstellen an die überarbeitete Cercl'air-Empfehlung (vgl. IG4c).